

## Wem gehört der Pergamon-Altar?

Ein Beitrag aus dem Jahre 1992 aus heutiger Sicht  
von Christian Rumpf

### A. Vorbemerkung

Fast wörtlich wollen wir in diesem Beitrag einen kleinen, in der „Zeitschrift für Türkeistudien 2/92, S. 287 ff.“ als Miszelle erschienenen Essay wiederholen. Die politische Landschaft hat sich in der Zwischenzeit erheblich geändert. Deutschland hat das 20-jährige Jubiläum der Wiedervereinigung längst hinter sich. Gerade hat sich auch der Maastricht-Vertrag zum zwanzigsten Mal geährt, der damals noch frisch diskutiert wurde. Soeben hat die Türkei sich darüber freuen können, dass das inzwischen dritte Gesetz in Frankreich, das die Behauptung unter Strafe stellen soll, der Völkermord an den Armeniern im Jahre 1915 sei kein Völkermord gewesen, zwar ärgerlicherweise die Nationalversammlung passiert hatte, dann aber vom französischen Senat abgelehnt wurde. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag hat nach vielen Jahren Streit eine Klage abgewiesen, wonach gegen die heutige Bundesrepublik Deutschland vor nationalen Gerichten keine Schadensersatzansprüche wegen Verbrechen geltend gemacht werden dürfen, die durch die Rechtsvorgänger der heutigen Bundesrepublik begangen worden sind. Und immer häufiger kommt es dennoch vor, dass Völkerschaften, die früher unter kolonialistischer Herrschaft standen, Mittel und Wege suchen, um Reparationen oder Entschädigungen zu verlangen – für Unrecht, das gegen die Großväter, Urgroßväter oder gar Ur-Urgroßväter begangen worden sein soll. Geschichtsaufarbeitung im Wege der Konstruktion von Entschädigungsansprüchen.

Ein paralleles Thema ist und bleibt anscheinend die „Aufarbeitung“ – mit dem Ziel der Rückabwicklung – von Vorgängen in der Vergangenheit, bei denen Kunstgegenstände oder Antiquitäten den Eigentümer oder Besitzer gewechselt haben. Oft lassen sich die Umstände erst gar nicht mehr rekonstruieren. Die Beweislage ist dürftig. Nach gewöhnlichen juristischen Maßstäben geht es um längst verjährte Tatbestände. In allen Fällen bietet allein der Versuch, derartige historische Aufarbeitung in angebliche Entschädigungsansprüche münden zu lassen, mehr Konfliktstoff als die Aussicht, mit einer Zahlung oder Rückführung von Objekten tatsächlich Frieden zu schaffen.

Keine Frage ist, dass es politisch sinnvoll und wünschenswert ist, die Restitution von Kunstwerken zu betreiben, welche den ursprünglichen Eigentümern unter brutaler Ausnutzung einer Notlage weggenommen worden sind, sei es in Form von „Kaufverträgen“, in welchen

Leistung und Gegenleistung in keinerlei erkennbarem Verhältnis stehen, sei es schlicht durch entschädigungslose Wegnahme. Restitution von Raubkunst ist eine politische und moralische Selbstverständlichkeit. Da darf keine Einrede der Verjährung gelten. Allerdings sollten die Maßstäbe an den Nachweis der legitimen Rechte des Anspruchstellers nicht zu niedrig gesetzt werden. Doch beim Pergamon-Altar handelt es sich nicht um Raubkunst im vorstehend beschriebenen Sinne.

Dass wir uns an die Miscelle aus dem Jahre 1992 erinnern, hat seine Ursache ganz einfach darin, dass in den letzten Tagen Stimmen aus der türkischen Regierung zu hören sind, der Pergamon-Altar sei unrechtmäßig in den Besitz des deutschen Staates gelangt und müsse daher wieder zurückgeführt werden.

Tatsächlich war die Türkei war in zahlreichen Restitutionsfällen erfolgreich – allerdings deshalb, weil sie gute juristische Argumente hatte. Dies gilt für diejenigen Fälle, in denen infolge illegaler Ausgrabungen in der Türkei zahlreiche Schätze in ausländische Hände, zum Teil öffentliche Museen gelangt sind. Der Autor dieses Beitrages war selbst als Rechtsgutachter in einem amerikanischen Verfahren tätig, in welchem die Türkei gegen einen reichen Privatmann die Herausgabe des so genannten „Schatzes von Elmalı“ verlangt hat. Der Privatmann hat den Schatz dann herausgegeben, bevor es überhaupt erst zur Einleitung eines Hauptverfahrens kam. Die juristische Situation war infolge von Unzulänglichkeiten der türkischen Antiken-Gesetzgebung nicht einfach, die amerikanische Gesetzeslage allerdings war auf solche Fälle vorbereitet, so dass die Chancen der Republik Türkei, jenes Verfahren am Ende auch endgültig zu gewinnen, sehr gut standen.

Gilt das aber auch für den Pergamon-Altar<sup>1</sup>?

Obwohl wir seit dem Erscheinen der Miscelle „Wem gehört der Pergamonaltar“ vor 20 Jahren auch als Anwaltskanzlei viel dazu gelernt haben, vor allem bei der Identifizierung und Beantwortung der einzelnen Rechtsfragen, genügt es hier, es bei der fast wörtlichen Wiederholung des alten Beitrags zu belassen, mit wenigen Ergänzungen mit Bezug auf die gegenwärtige Situation. Denn die Grundaussagen sind nach wie vor gültig.

## **B. Die öffentliche Diskussion**

1992: Die türkische Presse hat in zahllosen Artikeln und Nachrichten zum internationalen Verkehr türkischer Kulturgüter, der sowohl die kleine Schmuggeldelinquenz des Bauern umfasst, der auf dem eigenen Acker alte Münzen findet, als auch Unregelmäßigkeiten größeren Stils, auf

---

<sup>1</sup> Interessant die Zusammenfassung aus archäologischer Sicht von Klaus *Peters* im Internet: Virtuelle Reise nach Pergamon – Geschichte und Monumente der antiken Stadt, <http://www.eduhi.at/dl/s-34-45.pdf>. Zum Pergamon-Altar auch <http://de.wikipedia.org/wiki/Pergamonaltar>. Zu den Rechtsfragen vor allem aus völkerrechtlicher Sicht: Gilbert Gornig, Wem gehört der Pergamon-Altar? Völkerrechtliche Diskussion der Forderungen Griechenlands auf Rückgabe von Kulturgütern, in: Gornig, Gilbert/Schiller, Theo/Wesemann, Wolfgang (Hrsg.), Griechenland in Europa. Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Wien 2000, S. 61 ff.

das uralte Problem des Kulturgüterschmuggels aufmerksam gemacht. Dies hat nicht nur die Erinnerung an den ohnehin fast alltäglichen Kulturgüterschmuggel durch Touristen und Teilnehmer offiziell genehmigter Ausgrabungskampagnen wachgerufen, sondern auch zu neuem Nachdenken über die „legale“ Verschaffung wichtiger Kulturdenkmäler ins Ausland in früheren Zeiten angeregt. Hervorgetan hat sich in den letzten zwei Jahren eine vom Bürgermeister in Bergama (griech.: Pergamon) ausgehende Bewegung, die einen Anspruch auf Herausgabe des berühmten Pergamon-Altars, der sich im Berliner Pergamon-Museum befindet, erhebt. Inzwischen hat sich auch das türkische Kulturministerium der Angelegenheit angenommen.

2012: Inzwischen sind zwanzig Jahre vergangen. Erneut tauchen in der Presse Nachrichten darüber auf, dass die türkische Regierung noch keineswegs aufgegeben habe, obwohl inzwischen auch die übrige juristische Fachliteratur wohl einhellig davon ausgeht, dass Rückforderungsansprüche juristisch nicht zu begründen sind.

## **C. Der Sachverhalt<sup>2</sup>**

### **I. Einleitung**

*Abdülhamid II.* (1876-1909) gehörte zu den ersten Förderern einer modernen Kulturpolitik, die sich vor allem auch in der Pflege einer für antike Kulturschätze im Osmanischen Reich zuständigen Bürokratie äußerte. Zahlreichen ausländischen Ausgräbern, darunter bekannten deutschen Berufs- und Hobbyarchäologen wie Heinrich *Schliemann*, Carl *Humann* und später auch Theodor *Wiegand*, wurden Lizenzen zur Erforschung kleinasiatischer Kulturen erteilt. Die Lizenzen waren mit der Zahlung erheblicher Geldbeträge verbunden, die meist vom Deutschen Reich aufgebracht wurden. Dem Schutz von Kulturgütern wurde in der Regel dadurch Rechnung getragen, dass die Ausgräber nur Bruchteile ihrer Funde außer Landes schaffen durften. Die Konsequenz aus diesen Regelungen zogen vor allem das Vereinigte Königreich und das Deutsche Reich, in dem sie eigene Forschungsinstitute bzw. Filialen ihrer archäologischen Forschungsinstitute in der Türkei errichteten, um die notwendigen Forschungsarbeiten vor Ort durchführen zu können. Die Kontrolle der Einhaltung der mit den Lizenzen verbundenen Auflagen sollte durch die auch heute noch übliche Anwesenheit von Regierungskommissaren und penible Buchführung über die Funde und Ausgrabungsvorgänge gewährleistet werden. Dennoch wurden Wege gefunden, die Quoten durch Falschdeklarierung oder Bestechung zu umgehen.

### **II. Die Ausschaffung des Pergamon-Altars**

Offenbar gibt es keine Dokumente, die die illegale Ausschaffung des Pergamon-Altars belegen. Ganz im Gegenteil wird allgemein anerkannt, dass der Pergamon-Altar jedenfalls nicht aus dem Land geschmuggelt worden ist. Vielmehr sind die Funde offenbar registriert und unter der

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Philipp *Vandenberg*, Das versunkene Hellas, München 1984

Aufsicht der osmanischen Behörden verschifft worden. Damit fällt der Pergamon-Altar eigentlich schon wieder aus dem Problemkreis des internationalen Kulturgüterschutzes, der sich mit dem *illegalen* Kulturgütertransfer befasst, heraus. Trotzdem lohnen sich ein paar Überlegungen, wobei man in juristischer Hinsicht wird zweierlei unterscheiden müssen:

1. Die Ausschaffung selbst war wahrscheinlich legal. Ob eine genauere Rekonstruktion der Vorgänge anderes ergibt, muss sich zeigen.
2. Weniger klar dürfte die Frage zu beantworten sein, ob der Pergamon-Altar zum Verbleib nach Deutschland gebracht worden ist oder ob die Ausschaffung unter dem Vorbehalt der Rückschaffung erfolgt ist.

Nur in letzterem Falle fällt der Pergamon-Altar in den Bereich des illegalen Kulturgütertransfers.

#### **D. Die Rechtsgrundlage für die Ausschaffung des Pergamon-Altars**

Nicht bezweifelt werden kann wohl, dass die Ausfuhr der Bestandteile des Pergamon-Altars durch von der Museumsverwaltung bzw. der Regierung in Istanbul erteilte Lizenzen auf der Grundlage von Fermans (Verfügung des Sultans) erfolgt ist. Eine Rolle spielt außerdem ein „irade“ (Erlass) des Padişah, durch den der Sultan gegen eine Zahlung von 20 000 Mark auf seine der damaligen Praxis entsprechenden Rechte an den Funden in Bergama verzichtete.

Die Rückgabeforderung mit der Rechtswidrigkeit des Handelns der Regierung zu begründen, dürfte schwierig sein. Denn unter den damaligen Bedingungen hatte der Padişah als Souverän selbst die Gesetzgebungsgewalt, konnte also auch entgegenstehende Gesetzgebung und gewohnheitsrechtliche Praxis übergehen. Dies wird sich nicht nur auf die interne Rechtssituation, sondern auch auf die Völkerrechtslage auswirken.

Von einer vorübergehenden „Ausleihe“ zu Forschungszwecken war damals, soweit bisher bekannt geworden ist, nicht die Rede.

#### **E. Ein Anspruch auf Herausgabe des Pergamon-Altars?**

Ein privatrechtlicher Herausgabeanspruch<sup>3</sup>, der internationalprivatrechtlich wohl nach türkischem Recht zu beurteilen wäre, kommt nicht in Betracht, da die einschlägigen Verjährungs- und Ersitzungsfristen abgelaufen sind. Auf weitere Hindernisse wie etwa die jurisdiktionelle Immunität des deutschen Staates, in dessen Besitz sich der Pergamon-Altar befindet, kommt es daher nicht an.

Interessanter ist die Frage, ob die Republik Türkei einen völkerrechtlichen Anspruch auf Herausgabe geltend machen kann.

---

<sup>3</sup> Umfassend zu den rechtlichen Problemen des Kulturgütertransfers vgl. Lyndel V. *Prott*, Problems of private international law for the protection of the cultural heritage, Recueil des Cours 217 (1989) V, S. 217 ff.

Diejenigen Kulturabkommen, an die sowohl die Türkei als auch Deutschland gebunden sind, bieten keine konkreten Anhaltspunkte für einen solchen Anspruch. Dies gilt insbesondere für die Konvention betreffend Maßnahmen des Verbots und der Verhinderung der illegalen Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgütern der UNESCO (Kulturgüterschutz-Konvention) v. 17.11.1970<sup>4</sup>, die zum einen auf alte Sachverhalte wie den des Pergamon-Altars nicht anwendbar ist und zum anderen den *illegalen* Kulturgüterverkehr betrifft. Einschlägige bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei sind bislang nicht abgeschlossen worden. Das deutsch-türkische Kulturabkommen betrifft nicht den Transfer von Kulturgütern im Sinne der UNESCO-Konvention.

Auch allgemeines Völkerrecht und Völkerrechtsgewohnheitsrecht<sup>5</sup> zu bemühen dürfte aussichtslos sein, wenn man folgende Konstellationen annimmt:

- (1) Die Ausschaffung des Pergamon-Altars sei nach türkischem Recht (und Völkerrecht) rechtmäßig. In diesem Fall dürfte es besonders schwierig sein, einen Herausgabeanspruch nach Völkergewohnheitsrecht festzustellen. Man müsste nämlich eine internationale Praxis erkennen können, wonach Rechte an herausragenden Kulturgütern unabhängig von ihrem Erwerbsgrund dem stärkeren Recht des Herkunftslandes weichen müssen. Man müsste also eine nachträgliche Vernichtung des Erwerbsgrundes als möglich ansehen, gleichzeitig müsste man aber auch ein aktuelles stärkeres Recht des Herkunftsstaates postulieren.

Als einziges Rechtsinstrument käme die *clausula rebus sic stantibus* in Frage. Diese clausula ist eine Formel des allgemeinen Völkerrechts, die den Partner eines völkerrechtlichen Vertrages zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Grundlage des Vertrages wesentlichen Veränderungen ausgesetzt worden ist oder der Vertragszweck nicht mehr zu erreichen ist. Die bloße Änderung einer allgemeinen Rechtsauffassung genügt aber nicht, zumal wenn sie auch noch retrospektiv anwendbar sein soll. Die Tatsache, dass Kulturgüter in neueren Abkommen besonderem Schutz unterworfen werden und damit einen neuen völkerrechtlichen Rang erhalten, der damals eine Ausschaffung des Pergamon-Altars undenkbar gemacht hätte, zeugt von der Änderung einer solchen Rechtsauffassung; wobei schon der Halbsatz „der damals eine Ausschaffung des Pergamon-Altars undenkbar gemacht hätte“ pure Spekulation ist. Denn auch eine internationale Konvention beschränkt vielleicht die Rechte des Erwerbers, kann aber nicht als Verbot gegenüber dem verkaufenden Staat interpretiert werden, über eigenes Kulturgut zu verfügen. Ungeachtet dessen, dass die Neuheit dieser Auffassung selbst schon fraglich ist – *Abdülhamid II.* und der deutsche Kaiser waren sich der besonderen Bedeutung und Schutzwürdigkeit solcher Kulturgüter wie des Pergamon-Altars durchaus bewusst –,

---

<sup>4</sup> Resmi Gazete (türkisches Amtsblatt) Nr. 17232 v. 26.01.1981

<sup>5</sup> Zum Völkerrecht vgl. Wilfried *Fiedler*, Rückführung und Schutz von Kulturgütern im geltenden Völkerrecht, Politik und Kultur 14 (1987), S. 19ff.; *ders.*, Zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts im Bereich des internationalen Kulturgüterschutzes, Festschrift für Karl *Doehring*, Berlin usw. (1989), S. 199ff.; Koen de *Jager*, Claims to cultural property under international law, Leiden Journal of International Law 1 (1988), S. 183ff.

reicht dies nicht aus. Denn wenn ein Vertrag zwischen dem Sultan und dem Deutschen Reich gegeben sein sollte, so ist er bereits vollzogen. Eine Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* ist dann nicht mehr möglich.

- (2) Die Ausschaffung sei nicht rechtmäßig. In diesem Fall wären zwei Gesichtspunkte zu prüfen.

Der eine Gesichtspunkt ist derjenige der ungerechtfertigten Bereicherung. Hier wäre zu untersuchen, ob etwa das oben genannte UNESCO-Abkommen einen seit jeher gültigen Rechtsgedanken dahingehend enthält, dass schon zur Zeit der Überführung des Pergamon-Altars nach Deutschland der fehlende rechtliche Erwerbsgrund zu einer Rückgabepflicht geführt hat, die weder durch den Vertrauensschutzgedanken noch durch Verjährung oder sonstige rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einreden hinfällig werden konnte.

Der zweite Gesichtspunkt ist das völkerrechtliche Deliktsrecht. Auch im Völkerrecht herrscht für die Entschädigung nach unerlaubten Handlungen der Restitutionsgedanke vor, so dass eine Prüfung auf Herausgabe des Pergamon-Altars unter diesem Gesichtspunkt zu erwägen wäre. Andererseits hat hier der Geschädigte in die Handlung eingewilligt. Außerdem dürfte ein Restitutionsanspruch verjährt, durch jahrelange Duldung verwirkt oder durch Ersitzung verfallen sein: die Effektivität des unbestrittenen Eigentumsrechts schließt heute einen Anspruch des türkischen Staates auf Herausgabe des Pergamon-Altars aus.

#### **F. Wie ist die Herausgabe zu erreichen?**

Die Chancen einer rechtlichen Durchsetzung der Herausgabe des Pergamon-Altars sind so gering, dass es von vornherein günstiger erscheint, eine (kultur)politische Lösung anzustreben. Dabei könnten zwei Linien verfolgt werden:

- (1) Die eine Linie könnte diejenige der Aushandlung eines bilateralen Abkommens über die Behandlung von Kulturgütern sein. Dabei könnte neben Ansprüchen und Verfahren hinsichtlich illegal transferierter Kulturgüter im allgemeinen auch ein Verfahren über die Behandlung legal transferierter Kulturgüter, soweit sie sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden, vorgesehen sein. Hier wäre zugleich zu beachten, dass die Europäische Gemeinschaft im Begriff ist, in dieser Richtung eine eigene Politik zu entwickeln.
- (2) Die andere Linie könnte in der Verfolgung der Herausgabe einzelner konkreter Objekte bestehen.

Vorbereitende Maßnahmen könnten bereits in der regelmäßig tagenden Kommission auf der Grundlage des deutsch-türkischen Kulturabkommens getroffen werden.

Die derzeit außerordentlich schwache Verhandlungsposition der Türkei lässt die Aufnahme von Verhandlungen noch schwierig erscheinen. Denn es fehlt der Türkei an einer überzeugenden Kulturpolitik, die das notwendige Vertrauen des

Verhandlungspartners, der Bundesrepublik Deutschland, festigen könnte. Schon die Zweigleisigkeit der Demarchen des Bürgermeisters von Bergama und des Kulturministeriums, die zu Beginn der Kampagne keinen gemeinsamen Weg fanden, zeigte das Dilemma türkischer Kulturpolitik. Auch ist noch kein praktikabler Vorschlag bekannt geworden, auf welche Weise der Pergamon-Altar in die Türkei verschafft werden sollte, wo er aufgebaut und mit welchen Maßnahme er dauerhaft vor äußerlichen Einwirkungen geschützt werden sollte. Hier wird die Türkei – in Ergänzung des in der Türkei vorhandenen Know-hows – voraussichtlich sowohl technischer als auch wissenschaftlich/personeller und vor allem finanzieller Hilfe bedürfen, um ein optimales Programm auch umzusetzen. Die Möglichkeit, die deutsche Seite durch restriktive Handhabung bei der Verteilung von Grabungslizenzen an deutsche Wissenschaftler an den Verhandlungstisch zu zwingen, dürfte angesichts des eben aufgeworfenen Problems kaum geeignet sein, den Weg des Pergamon-Altars in die Türkei zu ebnen. Weder Zwangsmaßnahmen solcher Art noch die Verknüpfung mit anderen politischen Tagesproblemen wie Menschenrechte, Verteidigung etc. erscheinen geeignet, eine adäquate Lösung herbeizuführen.

Eine Lösung, die – sieht man von den finanziellen Problem ab – allen Beteiligten und auch dem international häufig beschworenen Grundsatz der Internationalität des Kulturerbes der Menschheit, zu dem der Pergamon-Altar gehört, gerecht werden könnte, wird wohl folgendermaßen aussehen können:

- a) Der Traumplatz des Pergamon-Altars ist sein Sockel auf der Akropolis von Bergama.
- b) Die Hälfte der im Pergamon-Museum gelagerten bzw. aufgestellten Originalteile wird in die Türkei überführt und dort mit künstlich bzw. neu hergestellten Elementen zu einem Ebenbild des Pergamon-Altars zusammengefügt. Die andere Hälfte verbleibt in Berlin und wird dort in gleicher Weise an bewährter Stelle rekonstruiert.
- c) Es werden effektive Schutzmaßnahmen vereinbart, deren Einhaltung durch beide Vertragspartner – je in Bergama und Berlin – überprüft werden kann.
- d) Abgesichert werden die Verpflichtungen durch Unterwerfung unter ein Schiedsverfahren, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen und ggf. Restitutionsverpflichtungen.
- e) Beide „Altäre“ werden in die Kulturgüterliste der UNESCO eingetragen.
- f) Ggf. wird die UNESCO, vor allem finanziell, an dem Projekt beteiligt.

### **G. Ergebnis und Kritik 2012**

1992: Die Aussicht, einen Herausgabeanspruch der Republik Türkei bzw. der türkischen Regierung gegen die Bundesrepublik Deutschland begründen zu können, erscheint äußerst gering, auch wenn die endgültige Aufklärung erst nach der vorbehaltlosen Zurverfügungstellung der einschlägigen Dokumente durch die beiden betroffenen Staaten und ihre zuständigen

Institute erfolgen kann. Demzufolge ist der Weg, die Rückführung des Pergamon-Altars zu erreichen, weniger der Weg über die Einschaltung eines internationalen Gerichts<sup>6</sup> oder Schiedsgerichts oder die Berufung auf eine Rechtsposition, als die geschickte Verhandlung unter Berufung auf den Geist derjenigen internationalen Abkommen, die sich mit dem Schutz von Kulturgütern befassen, und auf den Grundsatz der Internationalität der Kulturgüter, insbesondere solcher aus alten Hochkulturen, als gemeinsames Erbe der Menschheit<sup>7</sup>.

2012: Auch jetzt sieht das Ergebnis nicht anders aus. Vielleicht erscheint es unpraktikabel, wie oben vorgeschlagen, zwei Altare (genauer: Friese) zu schaffen, die jeweils zum Teil aus Originalen und zum Teil aus Kopien bestehen. Und wenn man sich letztlich für eine Variante entscheiden will, in welcher der Pergamon-Altar in seiner ganzen Pracht entweder hier oder da ausgestellt werden soll, dann wird man ein paar grundlegende Überlegungen über den Sinn von Kulturgüterschutz anstellen müssen.

Dass sich aus einem Land stammende Originale in einem anderen Land befinden und dort der Öffentlichkeit zur Schau gestellt werden, ist nicht nur nicht ungewöhnlich, sondern kann geradezu wünschenswert sein. Der internationale Kulturgüterschutz dient nicht nur nationalen Interessen, sondern vor allem auch dem Interesse der Menschheit an der Zugänglichkeit von Kulturgut auch unabhängig vom originären Standort. Das Pergamonfries bzw. der Pergamon-Altar ist kein „türkisches“ Kulturgut. Die Türken haben dieses Gut bereits vorgefunden, als sie die Region eroberten. Pergamon ist Bestandteil altgriechischer Kultur. Das wiederum reicht nicht aus, nun dem heutigen Staat Griechenland die Behauptung zu erlauben, der Altar sei Produkt *seiner* Kultur. Die Türken haben dieses Kulturgut vor Jahrhunderten übernommen und bewahrt und es spricht sicherlich viel dafür, dass sie als Inhaber der territorialen Herrschaftsgewalt über den Boden, dem das Gut entstammt, auch über dessen Schicksal bestimmen können. Oder genauer, seit es den internationalen Kulturgüterschutz gibt: „mitbestimmen“ können.

Es besteht auch kein Zweifel daran, dass illegal – durch Gewalt oder Betrug – erworbenes Kulturgut wieder an den Berechtigten herauszugeben ist. Dafür gibt es reichlich Beispiele, wie etwa umfangreiche Schätze, die durch illegale Ausgrabungen und Diebstahl außer Landes geschafft worden und dann in den großen Museen der Welt aufgetaucht sind. Aber auch dort stellt sich doch schon die Frage: Wem nützt eigentlich die Rückführung? Als Juristen sagen wir: darauf kommt es nicht an, Gestohlenen gehört zurückgeführt. Da mag sogar das Argument zurücktreten, dass die Ausstellung im Metropolitan Museum vor den Augen der ganzen Welt die bessere Alternative zur Unterbringung in einem nationalen Museum darstellen kann, das bei

---

<sup>6</sup> Die Türkei, die die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag nicht anerkannt hat, müsste sich seiner Rechtsprechung ad hoc unterwerfen (zum Vergleich: Deutschland hat die Zuständigkeit 2008 anerkannt).

<sup>7</sup> Die Berufung auf das gemeinsame Erbe der Menschheit soll keineswegs die Lanze für den Verbleib solcher Kulturgüter an anderen Orten als dem des Ursprungs brechen. Doch sollte sie auch den „Anspruch“ solcher Staaten relativieren, denen solche Kulturgüter durch geographische Zufälligkeit zugefallen sind (vgl. zu dieser Frage Ludwig Engstler, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts, 1964).

allem gutwilligen Bemühen dem Ausstellungsstück ganz einfach nicht den Glanz verleiht, den es an einem Ort wie dem des weltweit wohl bekanntesten Museums an einer der Hauptstraßen New Yorks erhält.

Und was spricht dagegen, den legal vom osmanischen Souverän selbst erworbenen und bezahlten Pergamon-Altar in dem eigens dafür errichteten Museum zu belassen? Oder geht es um das schöne Geld, die Erwartung, dass ein paar Tausend Touristen mehr ihr Geld auf türkischem Boden lassen, weil sie statt einer Kopie das Original des Frieses bewundern dürfen? Ist nicht der Pergamon-Altar das Zeugnis einer beispiellosen Zusammenarbeit zweier Völker, die unterschiedlicher kaum sein können? Dürfen wir Deutschen nicht doch vielleicht bescheiden daran erinnern, dass das Fries nicht als Ergebnis kolonialistischer Machtpolitik nach Deutschland gekommen ist, sondern zu einer Zeit, als das aufstrebende Preußen und dann das Deutsche Reich erhebliche Teile der Ergebnisse eigener Wirtschaftsleistung in die Entwicklung von Militär, Technologie, Bürokratie und Wirtschaft des Osmanischen Reichs gesteckt hat? Welche Gegenleistung bietet die Türkei für eine Rückführung des Pergamon-Altars – etwa die Erstattung der durch das Deutsche Reich aufgebrachten Ausgrabungskosten sowie die Rückzahlung des seinerzeit aufgebrachten Preises unter Berechnung der seither aufgelaufenen gesetzlichen Zinsen, unter Hinzusetzung der Verwahrungskosten, abzüglich der Museumseintrittszahlungen, zuzüglich entgangener Eintrittszahlungen in der Türkei, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Eintritte in das Areal auf dem Burgberg in Bergama kaum mehr erbracht haben dürften, oder, wenn man dem Altar ein eigenes Museum gegönnt hätte, unter Abzug der ersparten Aufwendungen durch die türkische Regierung.....?